

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Erste Änderung der Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Inklusionsforschung Berlin der Humboldt-Universität zu Berlin (AMB Nr. 1/2018)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 22/2020

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

29. Jahrgang/7. Juli 2020

Erste Änderung der Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Inklusionsforschung Berlin der Humboldt-Universität zu Berlin (AMB Nr. 1/2018)

Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat das Interdisziplinäre Zentrum für Inklusionsforschung Berlin (ZfIB) eine Satzung beschlossen, der der Akademische Senat am 12. Dezember 2017 zugestimmt hat und deren erste Änderung im Akademischen Senat am 19. Mai 2020 bestätigt wurde.

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Inklusionsforschung (ZfIB) ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 Abs. 2 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Zentrums gemäß Einrichtungsbeschluss vom 12. September 2017 ist es, mit der Durchführung interdisziplinärer Projekte auf dem Gebiet der Inklusionsforschung das wissenschaftliche Profil der Universität im Sinne einer Exzellenzbildung zu schärfen. Zu seinen Aufgaben gehören Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und der Wissenstransfer in die Gesellschaft auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Einen besonderen Schwerpunkt bilden diesbezüglich der Aufbau und die Verstetigung von Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Politik und der Zivilgesellschaft.

§ 3 Mitglieder

(1) Einen Antrag auf Mitgliedschaft des Zentrums können alle natürlichen Personen stellen, die in ihrem Antrag bestätigen, zu einer der folgenden Gruppen zu gehören:

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen (nachfolgend Hochschul-lehrer/innen genannt),
- b) akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- c) eingeschriebene Studenten und Studentinnen,
- d) sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- e) natürliche Personen außerhalb von Hochschulen, die eine zivilgesellschaftliche und/oder politische Einrichtung repräsentieren.

(2) Die Gründungsmitglieder des Zentrums sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.

(3) Kriterien für die Aufnahme weiterer Mitglieder durch den Zentrumsrat sind die Mitwirkung an Vorhaben des Zentrums, bei den Hochschul-lehrer/innen darüber hinaus anerkannte für das Zentrum einschlägige Forschung von hoher Qualität, die zum Beispiel durch entsprechende Drittmittelprojekte belegt ist, und ausgewiesene einschlägige Lehre an der Humboldt-Universität.

(4) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, mit der Beendigung der Beteiligung an Zentrumsprojekten sowie durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen beendeter Projektbeteiligung kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitglieds durch den Zentrumsrat festgestellt werden. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates möglich.

(5) Die Mehrheit der Mitglieder muss der Humboldt-Universität zu Berlin angehören.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates,
- b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- c) Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- d) Entgegennahme des Berichts der Zentrumsleitung,
- e) Entlastung des Zentrumsrates.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die Zentrumsleitung einberufen.

§ 5 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus der Zentrumsdirektorin bzw. dem Zentrumsdirektor und der Stellvertretung, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, aus bis zu fünf weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern sowie – wenn entsprechende Mitglieder vorhanden sind – aus zwei akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, einer bzw. eines eingeschriebenen Studierenden, einer sonstigen Mitarbeiterin bzw. eines sonstigen Mitarbeiters und einer nicht-hochschulangehörigen natürlichen Person. Dabei ist im Zentrumsrat die Hochschullehrer/innenmehrheit gem. § 46 Abs. 2 BerlHG zu gewährleisten. Mindestens zwei der drei Mitglieder der Zentrumsleitung gem. § 7 sowie mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen der Humboldt-Universität zu Berlin angehören. Insgesamt muss auf Mitglieder der Humboldt-Universität die Stimmenmehrheit fallen.

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden innerhalb ihrer Gruppen von den wahlberechtigten Mitgliedern des Zentrums gewählt.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentrumsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. In der ersten Förderperiode des Zentrums beträgt die Amtsperiode der Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

a) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie die Bestellung von deren Leitung oder Sprecher bzw. Sprecherin,

b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder,

c) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen,

d) Vorschlag der Zentrumsdirektorin bzw. des Zentrumsdirektors zur Bestellung durch den Akademischen Senat; die vorgeschlagene Zentrumsdirektorin bzw. Zentrumsdirektor muss der Humboldt-Universität zu Berlin angehören,

e) Wahl einer stellvertretenden Zentrumsdirektorin bzw. eines stellvertretenden Zentrumsdirektors; für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a) und b) gewählt werden,

f) Bestellung eines Wissenschaftlichen Beirates,

g) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

(5) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Zentrumsrat beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens in den Beirat.

(2) Der Beirat berät das Zentrum insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung sowie in Bezug auf die übergeordneten Zentrumsziele und die Qualitätssicherung der Arbeit des Zentrums.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die den Wissenschaftlichen Beirat einberuft und die Sitzungen leitet.

§ 7 Leitung

(1) Die Zentrumsleitung setzt sich zusammen aus einer Zentrumsdirektorin oder einem Zentrumsdirektor, einer Stellvertretung und der Geschäftsführung.

(2) Die Zentrumsdirektorin oder der Zentrumsdirektor wird auf Vorschlag des Zentrumsrates aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen durch den Akademischen Senat bestellt.

(3) Die stellvertretende Zentrumsdirektorin bzw. der stellvertretende Zentrumsdirektor wird durch den Zentrumsrat gewählt gemäß § 5 Abs. 4 Ziffer e).

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Zentrumsdirektorin oder dem Zentrumsdirektor und der Stellvertretung ernannt; für die Geschäftsführung können Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a), b) und d) bestimmt werden. Die Geschäftsführer*in berät und unterstützt die Zentrumsdirektorin bzw. den Zentrumsdirektor und die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 7 Abs. 6.

(5) Die Amtszeit der Zentrumsdirektorin bzw. des Zentrumsdirektors und der Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. In der ersten Förderperiode des Zentrums hat die Gründungsdirektorin / der Gründungsdirektor eine Amtszeit von drei Jahren.

(6) Die Zentrumsdirektorin bzw. der Zentrumsdirektor und die Stellvertretung haben folgende Aufgaben:

a) Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren,

b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zentrumsrates,

c) Berichterstattung einmal pro Jahr gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten können sie vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

§ 8 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums

(1) Entscheidungen der Gremien des Zentrums werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Zentrumsrates oder ein Viertel der Mitglieder eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. Der § 47, Abs. 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt werden Beschlüsse in einer Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der § 47 Abs. 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Mitglied kann im Falle der persönlichen Verhinderung eine bzw. eine/n Stellvertreter/in benennen. Die Bevollmächtigung ist der Sitzungsleitung schriftlich zu Beginn der Sitzung vorzulegen.

(6) Die Wahlen im Zentrum erfolgen nach der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Satzungsänderungen können nur von einer einfachen Mehrheit aller, d.h. nicht nur der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin ist für das Inkrafttreten der geänderten Satzung erforderlich.

§ 9 In-Kraft-Treten und Befristung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Die Satzung gilt für die Zeit der Anerkennung des Zentrums durch den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin.

Anlage:

Gründungsmitglieder im Zentrum für Inklusionsforschung Berlin (ZfIB)

Prof. Dr. Sabine Achour (Philipps-Universität Marburg)
Prof. Dr. Maisha-Maureen Auma (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Claudia Becker (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Birgit Behrisch (Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin)
Prof. Dr. Julia von Blumenthal (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Claudia Bruns (Humboldt-Universität)
Dr. Irene Demmer-Diekmann (Technische Universität Berlin)
Dr. Marina Egger (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Naika Foroutan (Humboldt-Universität)
Dr. Kristina Hackmann (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Michael Komorek (Evangelische Hochschule Berlin)
Prof. Dr. Martin Lücke (Freie Universität Berlin)
Prof. Dr. Beate Lütke (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Anna Moldenhauer (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Vera Moser (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Rita Nikolai (Humboldt-Universität)
Dr. Norma Osterberg-Kaufmann (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Detlef Pech (Humboldt-Universität)
Dr. Elisabeth Plate (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Heike Solga (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung)
Prof. Dr. Petra Stanat (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Gudrun Wansing (Humboldt-Universität)
Prof. Dr. Michael Wrase (Stiftung Universität Hildesheim & Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung)
Prof. Dr. Gökce Yurdakul (Humboldt-Universität)